



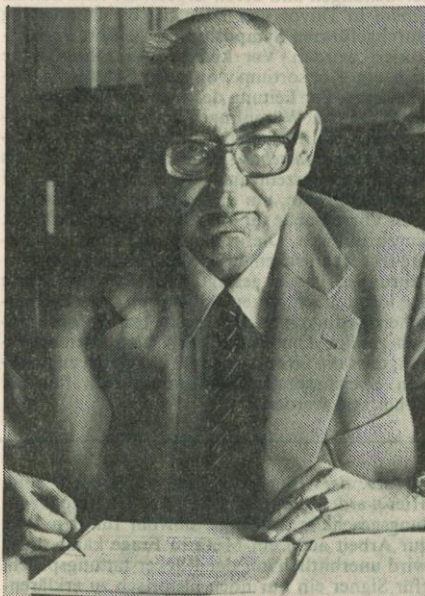
Neue Zürcher Zeitung

INL

Zum Rücktritt von Professor Rudolf L. Bindschedler

Von alt Bundesrat Willy Spühler

Am 30. September tritt Botschafter Rudolf L. Bindschedler, Rechtsberater des Eidgenössischen Departementes für auswärtige Angelegenheiten, nach 37jähriger Tätigkeit in den Ruhestand. Damit scheidet ein Mann aus dem öffent-



lichen Dienst unseres Landes, der während vieler Jahre als juristisches Gewissen unseres Ausministeriums bedeutenden Anteil an der Gestaltung unserer Aussenpolitik gehabt hat.

Bindschedler ist 1943 als junger Jurist aus Zürich ins Politische Departement in Bern eingetreten. Er hat aber nicht den Weg des Diplomaten eingeschlagen, sondern den des Rechtswissenschaftlers. Das entsprach ebenso sehr seinen beruflichen Interessen als seinen persönlichen Neigungen und seinem Temperament. Ihm lagen die mit dem Diplomatentum verbundenen besonderen Attribute nicht. Die Ausarbeitung rechtlicher Grundlagen für einen aussenpolitischen Entscheid, die Klarstellung völkerrechtlicher Tatbestände und die Fixierung der

rechtlichen Voraussetzungen für das Eingehen von übernationalen Verpflichtungen — damit ist das weite Tätigkeitsgebiet von Bindschedler angedeutet. Er war jedoch nicht der bloss intern wirkende juristische Berater; er wurde mit den Jahren immer aktiver auch an der Front der internationalen Auseinandersetzungen, sei es in bilateralen Staatsvertragsverhandlungen, sei es an internationalen Konferenzen.

Bindschedler hat seine Stellung nicht einfach von einem Vorgänger übernommen; er hat sie vielmehr recht eigentlich selber geschaffen. Er hat sehr früh erkannt, dass das Politische Departement eines zentralen Rechtsdienstes bedarf, in dem laufend die staats- und völkerrechtlichen Aspekte der Probleme, mit denen es konfrontiert wird, geprüft und für sie Lösungen gesucht werden. Seiner Insistenz ist es zu verdanken, dass dieser Rechtsdienst geschaffen und im Laufe der Zeit zu einem effizienten und heute nicht mehr wegdenkbaren Instrument unserer Aussenpolitik geworden ist! Weil die Aussenpolitik eines neutralen Staates sich durch eine konstante und vorausschaubare Haltung im Grundsätzlichen und im praktischen Anwendungsfall charakterisieren muss, bedarf sie einer soliden rechtlichen Fundierung. Es ist Bindschedlers Verdienst, während langen Jahren in diesem Sinne und zusammenhängende Entscheidungsgrundlagen geliefert zu haben.

Mit der Neudefinierung seiner Stellung als Rechtsberater im EPD im Jahre 1961 konnte sich Bindschedler von aller Administration und vom kleinen Tagewerk befreien und in seiner Gutachtertätigkeit und am internationalen Verhandlungstisch voll entfalten. In ihm hatte nun das Politische Departement gewissermassen seinen ständigen Hausexperten, dessen Beratung jedoch aus einer Stellung völliger Unabhängigkeit erfolgte. Nie hätte er sich zu einer vorbestimmten Meinungsäusserung hergegeben. Die Verwaltung musste sich allfällig damit abfinden, in einer konkreten Frage eine Antwort zu erhalten, die ihren Intentionen nicht diente. Wen diese unbequeme Eigenwilligkeit irritieren mochte, konnte nicht übersehen, dass die Berichte von Bindschedler immer Ausfluss einer sachlichen Ueberzeugung waren, die ihren Massstab an der wissenschaftlichen Strenge nahm. Seine Gutachten zeichnen sich durch eine klare, jede Vieldeutigkeit meidende Ausdrucksweise aus. Seine Gabe der sicheren und raschen Formulierung kam ihm an internationalen Konferenzen zugute. Auch dort hat er sich nie geschämt, seine Meinung offen auszusprechen. Er ist nie ein Leisetreter gewesen. Auch gegenüber Vertretern von Grossmächten hat er gewagt, unverblümt das Kind beim Namen zu nennen.

Bei aller Eigenwilligkeit und Hartnäckigkeit in der Wahrnehmung seiner allfällig abweichenden Auffassung hat Bindschedler immer eine absolute Loyalität gegenüber seinem unmittelbar vorgesetzten Chef des EPD an den Tag gelegt. Seine persönliche Geradlinigkeit und seine auf dogmatischem Fundament ruhende aussen-



politische Betrachtungsweise haben ihm gelegentlich den Vorwurf einer gewissen Starrheit eingetragen. Ich glaube zu Unrecht. Wer seine Berichte liest und mit ihm diskutiert, kann seine Weltoffenheit und seine *Aufgeschlossenheit* gegenüber politischen und völkerrechtlichen Entwicklungen und gegenüber deren zwangsläufigen Rückwirkungen auf die aussenpolitische Haltung der Schweiz nicht verkennen.

Deutlich war diese Haltung gerade auch in bezug auf die schweizerische *Neutralität*. Er hat nicht geruht, die wesentlichen Elemente der schweizerischen Neutralität zu präzisieren. Sie fanden denn auch internationale Anerkennung als massgebliche Definition des schweizerischen Neutralitätsbegriffes. Bindschedler hat sich immer gegen eine extensive Interpretation der Neutralitätspflichten gewendet und für eine durchaus selbständige Handhabung der Neutralitätspolitik plädiert. Für ihn verpflichtet Neutralität nicht zum Abseitsstehen und verbietet eine am internationalen Leben aktiv teilnehmende Aussenpolitik nicht. So wenig er von einem leeren Verbalismus etwas hält, so sehr ist er bereit, den *beträchtlichen Freiraum*, über den der neutrale Staat verfügt, zum nationalen Vorteil und zur Verfolgung einer Politik des Friedens und der internationalen Sicherheit zu *nutzen*. Die ängstlichen Verneiner einer selbständigen aktiven Aussenpolitik finden in Bindschedler keine Stütze. Dieser hat sich auch nie dazu hergegeben, einer opportunistischen Handhabung der Neutralität um eines kurzfristigen wirtschaftlichen Vorteils willen das Wort zu reden. Ihm ist eine durchaus *politische Sicht* unserer Aussenpolitik eigen; diese hat nicht einfach den wirtschaftlichen Interessen zu dienen.

Bindschedler hat sich im Laufe der Jahre immer stärker für die Beteiligung der Schweiz an wichtigen *internationalen Organisationen und Konferenzen* eingesetzt, sowenig ihm selber das Konferenzleben liegt. Aus intensiver Auseinandersetzung mit den sicherheitspolitischen Fragen und aus gründlicher Kenntnis unserer militärischen Probleme hat er die Beschickung der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) als absolute Notwendigkeit erachtet. In der Folge hat er jeweilen die schweizerische Delegation geleitet. Er ist dort hervorgetreten mit seinem Vorschlag auf Einführung

der obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit. Dieser Vorstoss ist ein Beispiel einer aktiven, durchaus schweizerischen Aussenpolitik nach den Vorstellungen Bindschedlers. Dieser hat von jeher der Idee der friedlichen Streiterleitung einen Vorrang zugewiesen. Sein Ziel war die Knüpfung eines Netzes von obligatorischen Schieds- und Einigungsverträgen, in das die Schweiz in ihren völkerrechtlichen Beziehungen eingebettet wäre.

Ein besonders wichtiges Anliegen war ihm die Beteiligung der Schweiz an der *Kodifikation des Völkerrechts*. Er hat Wert darauf gelegt, dass die schweizerische Delegation mit eigenen Vorschlägen an den Konferenzen aktiv ist. Die Schwierigkeiten, dieser Aufgabe als Nichtmitglied gerecht zu werden, waren mit ein Grund für seine Befürwortung des *Beitrittes der Schweiz zur Uno*. Dass dieser unter Aufrechterhaltung der dauernden und bewaffneten Neutralität zu geschehen habe, ist ihm selbstverständlich. Doch ist er der Auffassung, dass Rechtslage und Praxis der Weltorganisation dem nicht entgegenstehen.

Auf dem für unser Land so lebenswichtigen Gebiet der europäischen *Integration* hat sich Bindschedler frühzeitig mit den damit auftauchenden Rechtsfragen befasst. Er ist einer der ersten schweizerischen Experten gewesen, die sich in diesen komplexen Rechtsfragen auskannten. Er war von Anfang an an allen wichtigen Verhandlungen beteiligt, hat wesentlich zur rechtlichen Lösung des Freihandelsabkommens beigetragen und in der Folge die neutralitätsrechtlichen und neutralitätspolitischen Besonderheiten herausgearbeitet, die einen Vollbeitrag zur Europäischen Gemeinschaft nicht zulassen.

Die wissenschaftliche Fundierung seiner Tätigkeit im EPD fand Rückhalt in der akademischen Laufbahn. Seit 1. Mai 1956 wirkt er als a. o. *Professor* für Völkerrecht an der Universität Bern. Einladungen zu Gastvorlesungen an in- und ausländischen Hochschulen und seine Wahl zum Mitglied des Institut de droit international zeugen von der Hochschätzung, die er in der wissenschaftlichen Welt erworben hat. Dazu haben auch mehrere völkerrechtliche Werke und zahlreiche Artikel in Zeitschriften beigetragen. Auch in seinen Publikationen kommt der grosse Vorzug seiner praxisbezogenen Auffassung der Völkerrechtswissenschaft zur Geltung, wodurch er sich auch in der Lehre eine eigenständige Stellung geschaffen hat.

Das Ausscheiden dieser kraftvollen Persönlichkeit weckt bei allen, die ihn in seiner Tätigkeit kannten, Gefühle der Dankbarkeit und des Bedauerns.